

ARBEITSRECHT

Löschen von Patientendaten durch Angestellte kann Grund zur fristlosen Kündigung darstellen

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Nach einem Hinweis des Arbeitsgerichts (ArbG) Villingen-Schwenningen schlossen die Parteien eines dort anhängigen Verfahrens am 31. März 2014 einen vor Gericht einen Vergleich mit der Folge, dass die klagende Arzthelferin ihre Arbeitsvergütung nur bis zum Tag des Zugangs der fristlosen Kündigung erhält (Az. 13 Ca 107/14, Abruf-Nr. XXXYYY).

Der Fall

Die Klägerin war seit einem Jahr als medizinische Fachangestellte (MFA) bei dem beklagten Allgemeinmediziner beschäftigt, in dessen Praxis die Patientendokumentation papierlos erfolgt. Sowohl die Klägerin als auch deren Großmutter waren Patientinnen des Beklagten. Die Klägerin löschte ihre Daten und auch die ihrer Großmutter auf dem Praxiscomputer des Beklagten vollständig. Danach kündigte sie am 25. Februar 2014 ihr Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. März 2014. Als der Beklagte die Löschung der Daten bemerkte und sich eine Wiederherstellung als unmöglich erwies, kündigte er am 11. März 2014 das Arbeitsverhältnis fristlos.

Mit Ihrer Zahlungsklage begehrte die MFA neben dem vollständigen Gehalt für März 2014 auch die Abgeltung von Urlaub und Überstunden sowie die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, das bereits erhaltene Weihnachtsgeld sowie eine arbeitsvertraglich vereinbarte Vertragsstrafe (zurück-) zuzahlen. Der Beklagte erhob Widerklage.

Verhandlung und Vergleich

Das Arbeitsgericht sah in dem vorsätzlichen Löschen der Patientendaten eine schwere Pflichtverletzung, die eine fristlose Kündigung rechtfertigt. Die Klägerin als ausgebildete Fachkraft hätte um die Bedeutung der Behandlungsdaten wissen müssen, hieß es in der mündlichen Verhandlung. Sofern aber das Gericht die fristlose Kündigung mit Blick auf den Beendigungszeitraum des Arbeitsverhältnisses für angemessen halte, komme unter Umständen auch die Verurteilung zur Rückzahlung des Weihnachtsgelds, auf jeden Fall aber zur Zahlung der Vertragsstrafe in Betracht. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Klägerin zur Annahme des vom Gericht vorgeschlagenen Vergleichs und musste sich lediglich mit der Auszahlung ihres Gehalts bis zum Zeitpunkt des Eingangs der fristlosen Kündigung zufrieden geben.

HINWEIS | Ärztliche Unterlagen müssen aus Dokumentationsgründen 10 Jahre lang aufbewahrt werden (vgl. stellvertretend § 10 Abs. 3 Berufsordnung Ärzte BW), weshalb in dieser Zeit statt einer Löschung allenfalls das Sperren der Daten in Betracht kommt (vgl. § 35 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie stellvertretend § 23 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz BW).



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
 Abruf-Nr. XXXYYY

Zahlungsklage
 drohte zu scheitern

Einigung auf
 Vergleichsvorschlag
 des Gerichts

Berufsordnungen
 und Landesdaten-
 schutzgesetze
 beachten!